

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karate Dojo Haustadt e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Haustadt
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Merzig eingetragen. Er führt den Name Karate Dojo Haustadt e.V.
4. Der Verein gehört dem saarländischen Karate Verband e.V. und dem Deutschen Karate Verband e.V. an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere von Karate.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabeverordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen kein Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins besteht aus Erwachsene (ab 18 Jahre), Jugendlichen (bis 18 Jahren) und aus Kinder (bis 14 Jahren).

Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Dem gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragstellung gegen Quittung die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen.

Der Aufnahmeantrag für Erwachsene (ab 18 Jahre) beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner

Funktionen übernehmen kann.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Ehrenmitglieder mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist ihm auf Wunsch eine Satzung nach dem neusten Stand auszuhändigen.

Er hat den Empfang zu quittieren.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Er hat das Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung zu wenden.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 4 Austritt

Das Mitglied hat schriftlich seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt drei Monate. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach Beschluss mitzuteilen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung senken oder sogar aufheben);
2. Eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird.

3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstösst.

4. Das Mitglied sich unehrenhafte Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereines zu schulden kommen lässt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben.

Der Einspruch muss durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden.

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Vorsitzenden des Vereins.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen über seinen Ausschluss vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand legt die Mitgliedsbeiträge fest.

Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigung zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt. Nur sie können wählen und gewählt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung des festgestellten Vereinsbeiträge.
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
3. Beachtung der Verantwortung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der übergeordneten Organisationen im deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzung und die Ordnungen des Landessportverbandes und des Deutschen Karateverbandes, sowie des Saarländischen Karate Verbandes.
Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, diese Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören

§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB

Der gesamte Vorstand hat folgende Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassenwart
4. Der Sportwart
5. Der Pressewart

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende dieser Vertretung nur dann ausgeben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der erste Vorsitzende den zweiten Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung beauftragt hat. Eine Verhinderung des ersten Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Alle Ämter im Vorstand sind ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung.

Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der zweite Vorsitzende.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Vorschläge können auch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von Mitgliedern des Vorstands eingebracht werden. Der Vorstand trifft mindestens einmal im Jahr zu einer

Sitzung zusammen. Zu Zuständigkeiten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn und Verlustrechnung
3. Ausstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung der Sportbetriebs innerhalb des Vereins
9. Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen.

Über seine Sitzungen ist ein von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnet Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden!

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt.

Sie werden durch den Vorstand 14 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung:

1. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandsmitglieder
2. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Die Entlassung der Vorstandsmitglieder
4. In jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters die Wahl eines neuen Vorstandes
5. Die Wahl der Kassenprüfer.
6. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Einladung zur Versammlung beizufügen ist.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den ersten Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist von seinem Vertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmeme Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet auf Antrag in geheimer Abstimmung statt.

Die offene Abstimmung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet Unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der betreffende das Amt angenommen hat.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand ist so Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.

Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und nach innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten Ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit der übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die Ihnen in der Zukunft aus der Praxis erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so

übernimmt sein Vertreter seiner Funktion und seine Rechte.

Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, solange er sein Amt nicht ausüben kann.

Der Schriftführer erledigt die laufend Routine-Korrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlung führt er die Protokolle.

Er arbeitet für die Mitgliederversammlungen die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus. Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Auf entsprechenden Antrag, den eine schriftliche Begründung für den vertretenden Standpunkt beizufügen ist, muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einberufen werden.

Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen.

Diese Aufnahme müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen.

Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam.

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 14 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassenwarts oder schlagen vor, Ihn nicht zu entlasten.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Das vorhandene Vermögen ist dem übergeordneten Landesverband zu gemeinnütziger Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen.

Vor dem Übertragen muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat.

Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach Auflösung des Vereins erfolgen. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keine Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§ 17

Dieser Satzung wurde am 29.8.2003 verabschiedet.

Sie wird mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muss von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.

Sie ist in Unterschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.